

§ 338 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Abschnitt 1 – Verfahren vor den Landgerichten -> Titel 3 –
Versäumnisurteil**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 338 ZPO – Einspruch

Der Partei, gegen die ein Versäumnisurteil erlassen ist, steht gegen das Urteil der Einspruch zu.